

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 40.04 (5 PKH 32.04)
OVG 5 S 2.04
OVG 5 M 14.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 25. Juni 2004

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä c k e r und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des
Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 25. Februar 2004 wird
verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 300 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG.

Dr. Säcker

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlit